

Einstellbedingungen für die Tiefgaragen Bahnhof, Neumarkt, Flügelstraße und das Parkhaus Massener Straße

1. Mietvertrag Kurzzeit- und Dauerparker

Durch das Einstellen eines Fahrzeugs kommt ein Mietvertrag über einen Kfz – Einstellplatz zustande. Ein bestimmter Platz wird nicht vorgehalten. **Das eingestellte Fahrzeug ist nicht versichert.** Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand des Vertrages, auch nicht bei Dauereinstellung. Für am Fahrzeug durch Dritte entstandene Schäden oder Diebstahl haften die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ nicht. Die Benutzung des Einstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Jeder Nutzer der Tiefgarage erkennt spätestens mit der Einfahrt diese Einstellbedingungen an.

2. Haftung

Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“, deren Bediensteten und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, der zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei im letzteren Fall der Anspruch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, sofern nicht für eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.

Schäden sind unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Tiefgaragen dem Personal über die markierte Sprech-/Notrufanlagen oder an der Ausfahrteinrichtung oder an der Pforte anzuzeigen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder dem Einstellenden nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage oder an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Einstellende sie der „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Einstellende ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Einstellenden ausgeschlossen. Macht der Einstellende Schadensersatzansprüche gegen die „Wirtschaftsbetriebe der

Stadt Unna GmbH“ geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass diese ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung der „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt. In diesem Falle hat der Einstellenden sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

3. Parkentgelt/Parkdauer

Das Parkentgelt gemäß Aushang ist vor der Abholung des Kfz zu entrichten. Nach dem Bezahlen ist die Parkeinrichtung unverzüglich zu verlassen. Verbleibt das Kfz länger in der Parkeinrichtung als zum Verlassen erforderlich, fällt erneut ein Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs an.

Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer von vier Wochen ist die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ berechtigt, das Kfz auf Kosten des Einstellenden, sofern möglich und zumutbar nach vorheriger schriftlicher Räumungsaufforderung mit Androhung der Räumung gegenüber dem Einstellenden oder dem Fahrzeughalter, zu entfernen. Darüber hinaus steht der „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

Bei Verlust der Parkkarte (Kurzzeitparker) ist der Mietpreis für einen Tag (Tagessatz – siehe Aushang) zu zahlen. Für eine verloren gegangene Transponder – Parkkarte ist ebenfalls ein Verlust-Entgelt von 30,00 € inkl. MwSt. zu entrichten.

4. Pfandrecht

Der „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Einstellenden zu. Befindet sich der Einstellende mit dem Ausgleich der Forderungen in Verzug, so kann die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

5. Benutzungsbestimmungen in den Parkeinrichtungen

Auf dem Betriebsgrundstücken sind die allgemein gültigen Verkehrsvorschriften zu beachten.

Es gilt die StVO.

Auf den Verkehrsflächen der Parkeinrichtungen darf nur Schritttempo gefahren werden (10 km/h).

Untersagt ist insbesondere - unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften

- a) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis,
- b) das Rauchen, auch von E-Zigaretten und die Verwendung von Feuer, der Konsum von Cannabis, die Einnahme von Drogen, der Konsum von Alkohol, das Abspielen lauter Musik, das Errichten von Lager- und Übernachtungsstätten, die unbefugte Aufnahme von Videos oder Bildern

- c) das Einstellen von Elektroautos (Hybrid oder BEV) mit defekten, beschädigten, manipulierten elektronischen Bauteilen, wie z.B. Akkus, Ladevorrichtungen, Kabelbäume und Antriebsstrang,
- d) das Laden mit defekten oder unzulässigen Ladekabeln/-vorrichtungen,
- e) das Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Parkplatz mit Ladestation, ohne die ordnungsgemäße Nutzung und das gleichzeitige Laden eines Elektroautos,
- f) untersagt ist schließlich auch die Stromentnahme seitens des Mieters, gleich auf welche Art über Anschlussstellen in den Parkeinrichtungen (Stromklau), außerhalb der dafür vorgesehenen Ladestationen für Elektroautos,
- g) das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung,
- h) die Lagerung von Treibstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, auch das Lagern entleerter Treibstoff- und Ölbehälter, sowie Batterien,
- i) das laufen lassen des Motors im Stand, soweit es nicht dem erforderlichen Betrieb unmittelbar dient,
- j) das Hupen sowie jegliche Belästigung durch Rauch und Geräusch,
- k) das Einstellen von Fahrzeugen, die Betriebsmittel verlieren (z.B. Öl, Treibstoff, Kältemittel),
- l) das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen,
- m) das Einstellen von Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierte Abstellfläche überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können,
- n) das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf Frauenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Plätzen oder schraffierten Flächen, das Abstellen, wodurch auf den benachbarten Einstellplätzen das Ein- und Aussteigen behindert wird,
- o) das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs sowie das Entsorgen und Abstellen von Hausmüll inkl. das Entleeren von Aschenbechern,
- p) Vornahme von Reparaturen, Fahrzeugpflege und sonstigen Arbeiten irgendwelcher Art am abgestellten Fahrzeug.

Insbesondere in den Fällen 6 k) - n) ist die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters oder des Fahrzeugeigentümers auf einen anderen Stellplatz- auch außerhalb des Parkhauses- umsetzen oder abschleppen zu lassen.

6. Besonders gekennzeichnete Stellplätze

- a) Frauenparkplätze: Das Kfz darf nur abgestellt werden, wenn sämtliche Insassen weiblichen Geschlechts sind.
- b) Schwerbehindertenparkplätze: Das Kfz darf nur abgestellt werden, sofern Insassen in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind und über einen entsprechenden Ausweis verfügen.
- c) Familienparkplätze: Das Kfz darf nur abgestellt werden, wenn sich zumindest bei einem Insassen um ein Kleinkind im gesonderten Kindersitz handelt.
- d) Parkplätze mit E-Ladestationen: Das Kfz darf nur während des Ladevorgangs, maximal 3 Stunden, abgestellt werden.

7. Abschleppen

Die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ ist berechtigt, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus den Parkeinrichtungen zu entfernen. Ferner kann sie das Kfz auf Kosten des Mieters umsetzen, wenn das Kfz entgegen diesen Einstellbedingungen abgestellt wird.

8. Sonstige Bestimmungen

Der Einstellende ist verpflichtet, Anordnungen des Aufsichtspersonals bezüglich der Einstellung des Fahrzeuges Folge zu leisten und etwaige gesetzliche oder behördliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen zu beachten.

Willkürliche Verschmutzungen der Parkeinrichtungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Der Einstellende muss eine Änderung des Kfz-Kennzeichens unverzüglich bekannt geben.

Der Einstellende ist gehalten, das Fahrzeug nach erfolgter Abstellung ordnungsgemäß zu verschließen.

Die Benutzung des Einstellplatzes zu anderen Zwecken als dem Abstellen desjenigen Fahrzeuges, welches mit Kfz – Kennzeichen im Einstellvertrag bezeichnet ist, ist nicht gestattet. Die Überlassung des Benutzerrechtes am Einstellplatz an einen Dritten ist ebenfalls nicht gestattet.

Betriebliche Bedürfnisse geben der "Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH" die Befugnis, das eingestellte Fahrzeug vorübergehend oder dauernd auf einen anderen Platz abzustellen oder dem Einsteller einen anderen Platz zuzuweisen.

Auf die Öffnungszeiten ist zu achten. (siehe gesonderter Aushang).

Das Herausholen des Fahrzeugs in Verbindung mit dem Störungsdienst ist kostenpflichtig. (siehe gesonderter Aushang)

Verstöße gegen die Einstellbedingungen führen automatisch zur Kündigung des Benutzungsvertrages durch die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ unter Ausschluss von Regressansprüchen.

7. Datenschutz

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) ist die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 2, 59423 Unna, 02303 2001-0. Für jeden Parkvorgang gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, abrufbar unter www.wirtschaftsbetriebe-unna.de/datenschutz.

8. Schlichtungsverfahren

Die „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH“ hat sich nicht verpflichtet und ist auch nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren im Sinne des § 36 VSBG teilzunehmen.

9. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Unna.

10. Entsprechende Anwendung

Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle einer unentgeltlichen Überlassung oder der missbräuchlichen Nutzung von Kfz-Einstellplätzen entsprechend.

Bei Fragen bitte Telefon 023 03 – 2001 0

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 2, 59423 Unna


Die Geschäftsführung
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH

Stand 02/2025